

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Herleitung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus den Grundrechten bzw. dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 20 III GG verankert ist, hergeleitet. Auf der einfachgesetzlichen Ebene ist der Grundsatz jedoch oft auch explizit festgehalten (so z.B. in § 2 POG). In diesem Fall ist nur auf die geschriebene Vorschrift des einfachen Rechts zurückzugreifen. Im Verfassungsrecht muss o.g. Herleitung beachtet, aber in der Regel nicht ausgeführt werden.

Prüfungsschritte:

1. Verfolgung eines legitimen Zwecks:

Verhältnismäßigkeit muss zwischen den Auswirkungen/Folgen einer staatlichen Maßnahme und deren Zweck/Zielsetzung bestehen. Um die Verhältnismäßigkeitsprüfung in geordnete Bahnen zu lenken, sollte man sich zunächst über den Zweck im klaren sein um beide Bezugspunkte der Prüfung vor Augen zu haben. Zu beachten ist, daß es hier *nicht* darum geht, ob der Zweck der Maßnahme für besonders verfolgenswert gehalten wird. Bei Gesetzen bestimmt der Gesetzgeber aufgrund seiner Einschätzungsprärogative, ob er ein Ziel verfolgt oder nicht. Zu erarbeiten ist hier also nur, was objektiv als gesetzgeberisches Ziel der Maßnahme angesehen werden muss, um diesem Ziel in den folgenden Prüfungspunkten die Auswirkungen gegenüberzustellen. Dieses Ziel muss dann mit vorrangigen Wertentscheidungen des GG vereinbar sein.

2. Geeignetheit der Maßnahme:

Geeignet ist ein Mittel, das zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist.

Kurzformel: Die Maßnahme muss den Zweck fördern.

WICHTIG: Der Gesetzgeber soll hinsichtlich des Erlasses von Gesetzen „flexibel“ sein, deshalb genießt er auch hier eine „Einschätzungsprärogative“.

- Das Gesetz ist nur dann als nicht geeignet zur Erreichung des Zweckes anzusehen, wenn der Gesetzgeber von einer „**offensichtlich unrichtigen Einschätzung**“ ausgeht.
- **Grund:** Der Gesetzgeber muss **häufig Prognoseentscheidungen** für lange Zeiträume treffen, so dass er deren Wirkung im Zeitpunkt der Schaffung eines Gesetzes nur schwer absehen kann.

Bsp.: Eine Lockerung des Kündigungsschutzes am Arbeitsmarkt wird möglicherweise erst Jahre nach ihrer Einführung „neue“ Arbeitsplätze schaffen. Dies hängt von vielen anderen Faktoren ab, z. B. dem Wirtschaftswachstum, bestehenden Tarifverträgen etc. Dennoch wird man nicht sagen können, die Maßnahme sei zur Erreichung neuer Arbeitsplätze „ungeeignet“.

3. Notwendigkeit/Erforderlichkeit der Maßnahme:

Der Zweck darf nicht durch ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel zu erreichen sein. Auch hier ist die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative zu berücksichtigen.

WICHTIG: Die Alternative zu der getroffenen Maßnahme muss „gleich wirksam“ sein.

4. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn/Angemessenheit:

Hier sind Zweck/Ziel der Maßnahme und Auswirkungen in Relation zu setzen. Das Ziel darf in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zu den Eingriffsauswirkungen stehen. Je intensiver das Mittel in das Grundrecht eingreift, umso gewichtiger und dringlicher muss das Ziel sein, das gefördert wird.

Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes \Leftrightarrow Wertigkeit des beeinträchtigten Rechtsgutes

Eingriffsintensität bei unterlassenem Schutz (hypothetisch) \Leftrightarrow Intensität des Eingriffs